

## **Kommunale Richtlinie der Klingenstadt Solingen zur Vergabe von Fördermitteln für (E-)Lastenfahrräder und Fahrrad-Lastenanhänger vom 30. Juni 2023**

Die Stadt Solingen fördert mit Unterstützung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2022 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie Klimaschutz) Investitionen für den Erwerb von (E-)Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern als Beitrag zur Mobilitätswende durch die Gewährung eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses gemäß dieser Richtlinie.

### **1. Hintergrund und Zweck der Förderung**

Die Förderung von (E-)Lastenfahrrädern / Fahrrad-Lastenanhängern aus den Mitteln der Billigkeitsrichtlinie dient dem Anreiz zum Kauf eines (E-)Lastenfahrrades / Fahrradanhängers für einen emissionsfreien Transport und leistet somit einen Beitrag zur Mobilitätswende sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Während Treibhausgasemissionen in Solingen seit 1990 insgesamt sukzessive sinken, konnten die Emissionen des Verkehrs bisher kaum reduziert werden. Dabei stammen rund 20% der Gesamtemissionen aus dem Verkehr. Um die Mobilitätswende voranzutreiben, wurden in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. So werden u.a. zunehmend mehr Wege mit dem (elektromobilen) Fahrrad zurückgelegt.

Um auch Transporte, z.B. von Kindern oder Waren, klimafreundlich mit dem Fahrrad bzw. Pedelec bewältigen zu können, gewinnen (E-)Lastenfahrräder und Fahrrad-Lastenanhänger an Bedeutung. Um diese Potenziale noch stärker für die Mobilitätswende zu nutzen, gewährt die Klingenstadt Solingen Privatpersonen, Familien und in Solingen ansässigen Vereine mit diesem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz.

Die gewerbliche Nutzung von (E-)Lastenrädern wird derzeit durch Förderrichtlinien des Bundes und des Landes NRW unterstützt.

Das kommunale Förderprogramm trägt zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und der Solinger Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Über die Förderanträge entscheidet die Klingenstadt Solingen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es gelten hierbei die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau), das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW) sowie die Allgemeine Richtlinien der Stadt Solingen über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen (Allg. Zuwendungsrichtlinien – AZR) vom 22.09.1994.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 a Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen i.S.v. Ziffer 2.4 in serienmäßig hergestellte (E-)Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.

Diese (E-)Lastenfahrräder müssen:

- über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen;
- eine Nutzlast / Zuladung von mindestens 50 Kilogramm transportieren können und
- den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

2.1.b Ebenso förderfähig sind Fahrradanhänger zum Transport von Gütern und Kindern/Tieren.

Der Anhänger muss:

- eine Zuladung bis zu 45 kg ohne Aufrollbremse bzw. eine Zuladung bis zu 200 kg mit Aufrollbremse ermöglichen und
- gemäß den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen gefertigt worden sein.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- a. Maßnahmen / Beschaffungen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder getätigt wurden (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald der Kauf / die erste Ratenzahlung zum Erwerb eines (E-)Lastenfahrrades / Fahrradanhängers laut Absatz 2.2 vollzogen wurde bzw. eine Bestellung getätigt wurde. Beratungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden,
- b. (E-)Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden,
- c. (E-)Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- d. die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- e. der Erwerb und die Verwendung gebrauchter (E-)Lastenräder / Fahrradanhänger sowie neuer (E-)Lastenräder / Fahrradanhänger mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- f. Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- g. Eigenleistungen des Antragstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).

2.3 Die Zuschüsse können nicht an andere Personen abgetreten werden. Wenn zum Zeitpunkt der Vorlage aller Nachweise ein Insolvenz-, Restrukturierungs-, Zwangsverwaltungs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren gegen den/die Antragsteller:in bevorsteht oder beantragt ist, muss der/die Antragsteller:in die Stadt Solingen darüber unverzüglich informieren.

2.4 Anschaffung

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von (E-)Lastenfahrrädern / Fahrradanhängern. Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n) / geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen.

Ein bewilligter Zuschuss muss bei Ratenkäufen / Leasingverträgen als einmalige Anzahlung verwendet werden. Hierfür ist die Anzahlung zunächst vorzuschießen und wird dann durch den Förderbetrag erstattet.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und der Antragstellende danach eine Übernahme des (E-)Lastenfahrrades / Fahrradanhängers umsetzt – also das (E-)Lastenrad / der Lastenanhängen durch Bezahlung des Restwertes in sein Eigentum übergeht.

### 3. Antragsberechtigung.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

1. Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Solingen
2. Eingetragene, gemeinnützige Vereine auf dem Gebiet der Stadt Solingen

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Klingensteinadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach zeitlicher Reihenfolge der vollständig vorliegenden Antragsunterlagen. Anträge können bis zum Erreichen des Fördervolumens bewilligt werden. Dabei sind bei Antragsteller:innen, die vordersteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

4.2 Der Fördersatz beträgt für ein (E-)Lastenrad 30% der Anschaffungskosten, jedoch maximal 750 Euro bzw. 50% der Anschaffungskosten für Fahrrad-Lastenanhängen, jedoch maximal 250 Euro.

4.3 Bagatellgrenze: Es wird eine Bagatellgrenze von 750 Euro Anschaffungskosten für (E-)Lastenräder und 250 Euro für Fahrradanhänger festgelegt. Unterschreiten die Anschaffungskosten diese Beträge, ist keine Förderung über das Programm möglich.

4.4 Die maximale Förderanzahl beträgt

- ein (E-)Lastenfahrrad / Fahrradanhänger pro Haushalt für Privatpersonen (laut Ziffer 3.1) und
- ein (E-)Lastenrad sowie einen Fahrradanhänger pro Antragsteller:in für Vereine laut Ziffer 3.2.

4.5 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Förderprogramme für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

4.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Klingensteinadt Solingen und des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen und Umfang des bewilligten Zuschusses des Landes NRW (Billigkeitsrichtlinie Klimaschutz) und der damit zur Verfügung Finanzmittel im Haushalt der Klingensteinadt Solingen.

4.7 Die Stadt Solingen behält sich vor, Art, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit durch eine Novellierung dieser Förderrichtlinie mit angemessener Ankündigungszeit zu ändern.

## 5. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

5.1 Die Förderung muss über das auf der Homepage der Klingenstadt Solingen bereitgestellte Online-Formular beantragt werden (siehe 5.2.). Hierzu bedarf es einer einfachen Registrierung im Serviceportal der Stadt Solingen. Die Bearbeitung eines Antrages wird erst begonnen, wenn alle Unterlagen nach Absatz 5.3 vorliegen. Anträge, die 4 Wochen nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgestellt.

5.2 Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn über das Online-Formular auf der Internetseite

<https://solingen.de/inhalt/foerderprogramm-lastenrad>

zu stellen. Im Falle von Problemen bei der Antragstellung wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Funktionsadresse:

[Lastenrad-Foerderung@solingen.de](mailto:Lastenrad-Foerderung@solingen.de)

5.3 Dem Antrag ist ein Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens ein Angebot mit den Bruttokosten beizufügen. Hieraus muss das Fahrradmodell erkennbar sein. Wir empfehlen Ihnen hierbei eine vorherige Beratung bei einem lokalen Fachhändler.

5.4 Die Klingenstadt Solingen entscheidet über die Bewilligung unter Anwendung der Kriterien dieser Richtlinie in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig vorliegenden Anträge. Sie entscheidet über die vorliegenden Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Entscheidung muss der Antrag vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Ausgaben-/Leistungsnachweises. Die Förderhöhe richtet sich hierbei nach dem im Angebot genannten Kaufpreis unter Abzug eventuell gewährter Rabatt- bzw. Skontoabzüge. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

5.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt der Bewilligung begonnen werden. Eine Rechnung, die vor dem Bewilligungsdatum ausgestellt wurde bzw. eine Bestellung, die vor Bewilligung getätigt wurde, gilt somit als förderschädlich.

5.6 Mitteilungspflichten

Der/die Fördermittelempfänger:in ist über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren dazu verpflichtet mitzuteilen, wenn:

- Das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird.
- Der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird.
- Der/die Antragstellende einen Wohnortwechsel vollzieht und damit eine Adressänderung vorliegt.

5.7 Nutzungspflicht des/der Fördermittelempfänger:in

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der/die Fördermittelempfänger:in gegenüber der Stadt Solingen, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren überwiegend im innerstädtischen Verkehr zu nutzen, was Wege mit dem Pkw einspart. Ist der Fördergegenstand beschädigt oder defekt, ist er unverzüglich wieder instand zu setzen.

## 5.8 Monitoring

Es ist beabsichtigt, mithilfe von Interviews eine Evaluation des Förderprogrammes vorzunehmen, um die durch das städtische Förderprogramm erzielten Verlagerungseffekte zu ermitteln.

## 6. Auszahlung der Förderung, Fristen

6.1 Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist das Vorliegen des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides nach Ziffer 5 dieser Richtlinie sowie die Vorlage eines mit den Angaben im Kostenvorschlag korrespondierenden Kaufbeleges bzw. Leasingantrages.

6.2 Nach dem Kauf bzw. Abschluss des Leasingvertrages erfolgt die Zahlung des Zuschusses auf Antrag durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung durch Mitarbeitende der Klingensteinadt Solingen:

- a. Antrag zur Mittelauszahlung,
- b. Abschlussrechnung,
- c. Zahlungsnachweis  
\*bei Leasingverträgen oder Ratenvereinbarungen muss die einmalige Zahlung der Förder-summe als Einmalzahlung erkennbar sein,
- d. aussagekräftige Fotos des Rades.

Die Rechnung / der Leasingantrag muss

- auf die/den Antragstellende(n) ausgestellt sein,
- die Rahmennummer des (E-)Lastenrades / Fahrradanhängers enthalten.

6.3 Der Antrag auf Mittelabruf erfolgt ebenfalls über das Serviceportal und ist auf der Homepage der Stadt Solingen verlinkt. Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Antragsformular veranschlagten Leistungsangaben bzw. der Kaufpreis für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich entsprechend die Zuwendung.

6.5 Die Realisierung dieses Förderprogrammes ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW möglich. Aus den Fristen in dieser Richtlinie leiten sich für dieses Programm die folgenden Fristen ab:

- a) Anträge zur Bewilligung der Fördermittel, inkl. aller relevanten Nachweise **bis zum 31.12.2023**
- b) Anträge zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, inkl. aller relevanten Nachweise **bis zum 31.06.2024.**

Alle Anträge, Zahlungsanforderungen und Rechnungen, die nach diesen Fristen eingehen, können alleine deshalb nicht berücksichtigt werden.

6.6 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt drei Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen des (E-)Lastenfahrrades / Fahrrad-Lastenanhängers sicherzustellen.

Anträge, Mittelabrufe und Anlagen, die nach diesen Fristen eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

## **7. Haftung**

Die Stadt Solingen haftet nicht für Eignung, (Verkehrs-)Sicherheit und Verlust des (E-)Lastenfahrrades / Fahrradanhängers. Verantwortliche/r im Hinblick auf den Fördergegenstand ist der/die Antragsteller:in. Die Klingensteinadt Solingen haftet nicht für Schäden oder Konflikte, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## **8. Sonstige Pflichten und Rückforderung**

### 8.1 Pflicht

Auf Anfrage ist die Nutzung des (E-)Lastenrads / Fahrradanhängers durch den/die Eigentümer:in für die Dauer von 3 Jahren nachzuweisen.

### 8.2 Rücknahme/Widerruf

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellten Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Dies gilt insbesondere dann,

- wenn das/der (E-)Lastenfahrrad / Fahrradanhänger innerhalb der Zweckbindungsfrist von drei Jahren entgegen der Bestimmungen nicht instandgehalten und gepflegt wird und der/die Fördermittelnehmer:in dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt;
- wenn der Zuschuss aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist;
- wenn ein Eigentumswechsel innerhalb der Zweckbindungsfrist stattfindet;
- wenn bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach 3 Jahren nicht vollzogen wird;
- wenn die Zweckbindung nicht eingehalten wird;
- bei sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen, Auflagen und Vorgaben des Bewilligungsbescheides oder dieser Richtlinie.

## **9. Datenschutz**

9.1 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW) zu Abrechnungszwecken.

9.2 Die antragstellende Person kann mit der Online-Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einsehen und bestätigt dies.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 10.08.2023 in Kraft. Die Bewilligung der Mittel aus der Billigkeits-Richtlinie des Landes NRW liegt vor.

Solingen, den 30. Juni 2023

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister der Klingensteinadt Solingen